

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Stress + Burnout – Ambulanz e.V - Förderverein“. Er soll in das Vereinsregister des Registergerichts Mannheim eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 68239 Mannheim, Zähringerstraße 21. Er ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Der Verein arbeitet mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und erlaubt Offenheit gegenüber Erweiterungen.
3. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Gesundheit im Bereich von Stresserkrankungen.

Der Verein bietet ein breites Spektrum an Methoden der Gesundheitsbildung im Bereich von Stresserkrankungen.

Er veranstaltet hierzu Vorträge, Diskussionen, Seminare, fortlaufende Kurse sowie alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeigneten Maßnahmen innerhalb des Themengebietes: Stresserkrankungen, Traumatisierung, Burnout / Erschöpfungsdepressionen.

Weiterer Zweck ist es, Informationen über Grundlagen und Gesetzmäßigkeit von Krankheitsentstehung sowie über komplementäre Therapien zusammenzutragen und weiterzugeben.

.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vereins werden kraft ihrer Wahl Mitglieder des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod
  - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an eines der Vorstandsmitglieder; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, kann es vom Vorstand ohne Mahnung aus dem Kreis der Mitglieder ausgeschlossen werden.
6. Wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
7. Fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch Spenden, jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendung aufgebracht. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt, derzeit 60.- € pro Jahr. Sie kann den Mitgliedsbeitrag für Schüler und Studenten und Bedürftige bis zu 50% ermäßigen

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die RevisorInnen

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der/die Vorsitzende beruft jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich zu stellen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Grundsatzangelegenheiten des Vereins
- Den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Höhe der Beiträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlüsse über die Berufung eines der Mitglieder gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins
- Die Wahl des Vorstandes

3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- Dem/der Schatzmeister/in
  - Dem/der Schriftführer/in
  - Dem/der Beisitzer/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für vier Jahre gewählt. Die Wahl in Abwesenheit ist zulässig.
  3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  4. Der oder die Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **§ 9 Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann in einer erneut zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mannheim, den 29.01.2017

---

Eva Dumont

---

Christiane Hahn

---

Nicole Eberle